

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 233 a: Schildchesacker II in Koblenz-Bubenheim

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - (Neufassung) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Bereich wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 233 a: Schildchesacker II) aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

§ 2

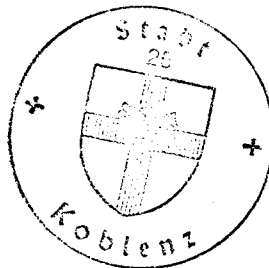
Der Bebauungsplan liegt im Stadtteil Koblenz-Bubenheim. Sein Geltungsbereich wird begrenzt durch die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden

1. **Flurstücke 149/23, 153/26 und 153/22 im Westen**, zum Teil durch die Grenze zwischen den Flurstücken 1551/153 und 153/22 sowie durch eine neu zu bildende Flurstücksgrenze zwischen noch zu bildenden Teilflächen der Flurstücke 153/18 und 153/20 in Richtung Norden, durch Grenzen zwischen dem Flurstück 154/4 und einer außerhalb des Plangebiets verbleibenden Teilfläche des Flurstücks 153/18 sowie durch die Grenze zwischen den Flurstücken 154/6 und einer außerhalb des Plangebiets verbleibenden Teilfläche des Flurstücks 153/18 im Nordwesten,
2. durch den **Bubenheimer Bach (Flurstück 313/7) und der Kreisstraße 12** „In den Wiesen“ **im Norden**,
3. durch die **Gärten der vorhandenen Siedlung „Im Schildchesacker“** (Grenze zu den Flurstücken 160/6, 1740, 1741, 1749, 1750, 1757, 1758, 1761, 1762) und die Grenze der Spielplatzparzelle 1764 zu den Flurstücken 165/7, 129/2 und 164/2 **im Osten** und
4. durch den **Anwendungspfad (Flurstück 166/12) im Süden**.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, 22.02.2005



Stadtverwaltung Koblenz

Walter Wiemann
Oberbürgermeister